



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 04 74 41 40 25
Fax +39 04 74 55 11 17
info.steuern@aichner.biz

Rundschreiben Nr. 1/2011 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 03.01.2011

Die wesentlichen steuerlichen Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2011

(Gesetz vom 13.12.2010 Nr. 220 veröffentlicht am 21.12.2010 im Staatlichen Amtsblatt)

Das Haushaltsgesetz 2011 sieht wieder einige Neuerungen im Steuerbereich vor. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Verlängerung des Steuerguthabens von 55 Prozent für Energiesparmaßnahmen, um die Vereinfachung der Übertragungsgebühren beim Immobilienleasing sowie die Erhöhung des Zinssatzes bei der freiwilligen Berichtigung von Fehlern und Unterlassungen („ravvedimento operoso“).

Nachfolgend die wesentlichen steuerlichen Neuerungen im Einzelnen:

Immobilienleasing

(Artikel 1 Absatz 15-16)

Beim Immobilienleasing sind für alle ab 1. Jänner 2011 abgeschlossenen Verträge die Hypothekar- und Katastergebühren in der Höhe von insgesamt **4 Prozent sofort bei Ankauf** zur Gänze zu entrichten. Der Rückkauf („riscatto“) wird mit der Fixgebühr von € 168 besteuert. Somit werden der Kauf und das Leasing gleichgestellt. Die Registersteuer von 1 Prozent auf die periodischen Leasingraten ist nur mehr dann zu entrichten, falls die Urkunde vor Gericht verwendet wird. Somit ist der Leasingvertrag in aller Regel von der Registersteuer befreit.

Für die zum 31. Dezember 2010 laufenden Immobilienleasingverträge ist als Übergangslösung eine Ersatzsteuer, für die ansonsten beim Rückkauf geschuldete Hypothekar- und Katastersteuer, bis Ende März 2011 zu entrichten. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen müssen erst noch erlassen werden.

freiwillige Berichtigung und Steuerfeststellung

(Artikel 1 Absatz 17-22)

Ab dem **1. Februar 2011** werden die für den Vergleich von Steuerfeststellungen vorgesehenen Verwaltungsstrafen von einem Viertel auf **ein Drittel der Mindeststrafe** erhöht.

Falls die im Erhebungsprotokoll beanstandeten Beträge vom Steuerpflichtigen ohne Gegeneinwände sofort angenommen werden, kann künftig eine **Reduzierung von einem Sechstel** (bisher ein Achtel) der Mindeststrafe in Anspruch genommen werden.

Auch für die ab 1. Februar 2011 begangenen Fehler und Übertretungen werden die verminderten Verwaltungsstrafen für die freiwillige Berichtigung („ravvedimento operoso“) erhöht. Die Verwaltungsstrafen werden dabei von einem Zwölftel und einem Zehntel jeweils auf **ein Zehntel** bzw. **ein Achtel** erhöht.

Im Falle eines laufenden Steuerrekurses kann ein Vergleich gemacht werden (muss auf jeden Fall vor der Behandlung der Steuerkommission geschehen), mittels welchem die Strafen im Ausmaß von 40 Prozent verhängt werden (bisher nur ein Drittel). Der Ausgleich muss auf jeden Fall vor der ersten Behandlung der Steuerkommission erfolgen.

Übersicht der bisherigen und der künftigen Strafreduzierungen:

Beschreibung	Strafe bis 31.01.2011	Strafe <u>ab</u> <u>01.02.2011</u>
einvernehmliche Steuerfeststellung	1/4	1/3
sofortige Annahme Feststellungsprotokoll	1/8	1/6
freiwillige Berichtigung innerhalb von 30 Tagen	1/12	1/10
freiwillige Berichtigung innerhalb der Abgabefrist der Steuererklärung des Folgejahres	1/10	1/8
gerichtlicher Vergleich („ <i>conciliazione giudiziale</i> “)	1/3	40 %

Sozialversicherungsbeiträge

(Artikel 1 Absatz 39)

Die vom Haushaltsgesetz 2008 vorgesehene Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge um 0,09 Prozent für Handwerker, Kaufleute und freie Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Jänner 2011 wurde **abgeschafft**.

Erleichterungen in der Landwirtschaft

(Artikel 1 Absatz 41)

Bei der Übertragung von Liegenschaften wurde für Landwirte die Begünstigung betreffend die Register-, Hypothekar- und Katastersteuer als ständige Regelung eingeführt. In Vergangenheit wurde diese Bestimmung von Jahr zu Jahr verlängert.

Ersatzsteuer für Leistungsprämien

(Artikel 1 Absatz 47)

Die begünstigte Besteuerung von 10 Prozent für die Leistungsprämien an unselbstständige Mitarbeiter wird um ein Jahr, bis Ende 2011, verlängert. Zur Erinnerung: Die Ersatzsteuer gilt für Beträge bis zu Euro 6.000, wobei die Lohneinkünfte der Arbeitnehmer im Jahr 2010 nicht mehr als Euro 40.000 betragen dürfen.

Verlängerung des Steuerabsetzbetrages von 55 Prozent

(Artikel 1 Absatz 48)

Der Steuerabsetzbetrag für die energetische Sanierung von Gebäuden wurde bis zum 31.12.2011 verlängert. Einzige wesentliche Änderung betrifft die Aufteilung des Absetzbetrages, der nun in 10 Jahren zu erfolgen hat (bisher in 5 Jahren).

Teilzahlungen, welche von Privatpersonen bis Ende 2010 getätigt wurden, sind noch **auf 5 Jahre aufzuteilen**, auch wenn die Arbeiten 2010 noch nicht beendet waren (es zählt hier ausschließlich das Kassaprinzip).

Diesbezüglich weisen wir daraufhin, dass falls sich die **Sanierungsmaßnahmen über zwei oder mehrere Kalenderjahre erstrecken und in den jeweiligen Jahren auch Zahlungen durchgeführt** wurden, **eine eigene telematische Mitteilung an die Einnahmenagentur bis zum 31. März 2011** zu machen ist (siehe dazu auch unser Rundschreiben Nr. 2/2010 vom 02.03.2010 – bitte teilen Sie uns mit, falls wir die Meldung für Sie erstellen sollen).

Steuerabsetzbeträge für Nichtansässige

(Artikel 1 Absatz 54)

Die Steuerabsetzbeträge für Familienlasten für die Nichtansässigen werden bis Ende 2011 verlängert.

Wohnungen der Bauunternehmen und Bauträger

(Artikel 1 Absatz 86)

Der Verkauf von Wohnungen durch das Bauunternehmen oder den Bauträger selbst (also bei der ersten Übertragung der Wohnung) unterliegt grundsätzlich der MwSt (4, 10 oder 20 Prozent), falls die Abtretung innerhalb der Frist von vier Jahren nach Bau-

fertigstellung (=> Meldung Abschluss der Arbeiten) erfolgt.

Wird die Wohnung nach vier Jahren verkauft, ist der Verkauf von der MwSt befreit (Art. 10 Ziffer 8-bis VPR 633/1972), mit dem Nachteil für das Bauunternehmen oder den Bauträger der rückwirkenden Vorsteuerberichtigung und Pro-rata-Einschränkung. Mit dem Haushaltsgesetz 2011 wurde nun diese Vierjahresfrist, ab 1. Jänner 2011, **um ein Jahr (also auf fünf Jahre) verlängert**. Diese neue Frist gilt für die ab 1. Jänner 2011 getätigten Umsätze, somit gilt für die Umsätze bis Ende 2010 noch die Vierjahresfrist.

Weiterhin unverändert bleibt die Vierjahresfrist bei gewerblichen Immobilien, bei welchen jedoch immer (auch nach Ablauf der Vierjahresfrist) für die Anwendung der MwSt optiert werden kann (Art. 10 Ziffer 8-ter VPR 633/1972).

Sonstige Neuerungen:

- der **gesetzliche Zinsfuß** wird ab dem 1. Jänner 2011 von 1 Prozent **auf 1,5 Prozent erhöht**;
- die **umgekehrte Steuerschuldnerschaft** (reverse-charge-Verfahren) ist ab 1. April 2011 auch beim Ankauf von Mobiltelefonen und PCs (Mikroprozessoren) anzuwenden – gilt nur für den Großhandel;
- neue **Kunden- und Lieferantenliste**: Mit dem Sparpaket (Art. 21 vom Gesetzesdekret 78/2010, umgewandelt in Gesetz 122/2010) wurde die telematische Übermittlung der Kunden- und Lieferantenliste wieder eingeführt. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen wurden nun erlassen und sehen für die **Steuerperiode 2010 eine Schwelle von Euro 25.000** vor und betreffen nur die Umsätze zwischen Unternehmen (B2B). Die entsprechende Meldung hat bis zum 31. Oktober 2011 zu erfolgen.

Ab dem Jahr 2011 sind dann alle Umsätze von über Euro 3.000 zu melden, wobei eine stufenweise Einführung geplant ist. Bis zum 30. April 2011 sind nur die Umsätze meldepflichtig, für welche eine Rechnung ausgestellt werden muss. **Ab 1. Mai 2011** müssen sämtliche Unternehmen und Freiberufler die Meldung **für alle Umsätze** (gilt also auch für den Einzelhandel) machen, **wenn die Schwelle von Euro 3.000** (Euro 3.600 inkl. MwSt für Umsätze, für welche keine Pflicht zu Erstellung einer Rechnung besteht) überschritten wird. Somit sind ab 1. Mai 2011 auch die Umsätze zu melden, welche mittels Kassenzettel oder Steuerquittung erfasst werden. Es ist daher wichtig, dass künftig von den Kunden und Lieferanten die **MwSt-Nummer** oder bei Fehlen **die Steuernummer** bzw. bei ausländischen Subjekten ohne MwSt-Nummer der Vor- und Nachnamen, Geburtsort und Geburtsdatum sowie Geschlecht und Wohnsitz verlangt wird, damit die entsprechenden Daten für die telematische Meldung vollständig vorhanden sind. Über die genaueren Modalitäten werden wir in einem eigenen Rundschreiben berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Aichner Hartmann